

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang

Braunschweig, den 13. Juni 2014

Nr. 8

Inhalt	Seite
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung).....	27
Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014.....	33
Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 7294.....	33
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Bevenrode – Am Pfarrgarten – BV 17“ festgesetzte Immissionsschutzanlage vom 27. Mai 2014.....	34
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die im Bebauungsplan „Leiferde – Meerberg – LF 21“ festgesetzte Immissionsschutzanlage vom 27. Mai 2014.....	34

**13. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)
vom 27.05.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), und der §§ 1, 2, 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 der Verwaltungskostensatzung wird gestrichen.
2. In § 4 der Verwaltungskostensatzung
 - wird Absatz 1 Nr. 4 gestrichen
 - erhält die bisherige Nr. 5 des Absatzes 1 die lfd. Nr. 4
 - wird in Absatz 3 „Nr. 5“ in „Nr. 4“ geändert.
3. § 6 der Verwaltungskostensatzung wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern Auslagen die Gebühren zu überschreiten drohen, wird der Kostenschuldner vor Aufwendung dieser Beträge davon informiert und ihm Gelegenheit gegeben, den kostenverursachenden Antrag zurückzunehmen oder zu ändern.“
4. § 7 der Verwaltungskostensatzung wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosten einer Amtshandlung, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind. Dieses gilt nicht für Planungsverfahren mit vorgeschriebener Öffentlichkeitsbeteiligung.“
5. § 11 der Verwaltungskostensatzung wird gestrichen.
6. § 12 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

„Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Erhebung von Rechtsbehelfskosten auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises gilt Tariffiffer 13 des Kostentarifs dieser Satzung.“

7. In § 13 wird das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt.

8. Im Kostentarif 1 der Verwaltungskostensatzung

- erhalten die Tarifnummern 1.1 bis 1.3 folgende Fassung:

„1	Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,06 bis 0,90 Euro
1.1.2	im Format DIN A 3	0,30 bis 3,00 Euro
1.1.3	bei größeren Formaten	bis 15,00 Euro
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 3	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60 Euro
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17 Euro
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A 3, je Seite Gebühr nach Nr. 1.1.3	
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	Wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5,00 Euro
1.3.2	Im Übrigen	2,50 Euro“

- werden die Gebühren der Tarifnummer 1.4 wie folgt geändert:

lfd. Nr. 1.4.1	7,20 Euro
lfd. Nr. 1.4.2.1	1,00 bis 1,50 Euro
lfd. Nr. 1.4.2.2	1,70 bis 2,50 Euro

9. Der Kostentarif 3 der Verwaltungskostensatzung erhält folgende Fassung:

„3	Akteneinsicht	
	Gewährung von Akteneinsicht, je angefangene Viertelstunde	14,50 Euro
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12,00 Euro

Anmerkung zu Tariffiffer 3:

- Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.
- Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben“

10. Im Kostentarif 6 der Verwaltungskostensatzung

- erhalten die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7 und 6.2 folgende Fassung:

„6.1.4	Vervielfältigung im Format A2 schwarz/weiss	3,50 Euro
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	12,00 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	18,00 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	23,00 Euro
	Für Plakate, Fotos, Poster, auch s/w	
6.1.5	Vervielfältigung im Format A1 schwarz/weiss	4,50 Euro
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	15,00 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	22,00 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	29,00 Euro
6.1.6	Vervielfältigung im Format A0 schwarz/weiss	7,50 Euro
	Farbe bis 10 % (Farbig Strich)	20,00 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche)	29,00 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv)	39,00 Euro
6.1.7	Vervielfältigung im Format >A0 schwarz/weiss	
	je 10 cm Überlänge	0,70 Euro

	Farbe bis 10 % (Farbig Strich) je 10 cm Überlänge	2,50 Euro
	Farbe bis 80 % (Farbig Fläche) je 10 cm Überlänge	3,50 Euro
	Farbe mehr als 80 % (Farbig intensiv) je 10 cm Überlänge	4,50 Euro
6.2	Zuschläge/Ermäßigungen für die Tarife 6.1.4 bis 6.1.7	
6.2.1	Papierzuschläge für hochwertigere Papiersorten (in Euro pro qm)	
	Premium Satin (120g/qm)	2,20 Euro
	Posterpapier matt (150g/qm)	3,30 Euro
	Fotopapier semimatt (170 g/qm)	6,00 Euro
6.2.2	Ermäßigung Ab dem fünften Abdruck derselben Vorlage ermäßigt sich die Gesamtgebühr für alle Exemplare des Abdrucks um 10 %.	
11.	Der Tarifiziffer 7	
	• wird folgende Nr. 7.5 angefügt:	
	„7.5 Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge je Bescheinigung	6,00 bis 40,00 Euro“
	• rückt die Anmerkung zu den Tarifiziffern 7.1 und 7.2 an das Ende der Tarifiziffer 7 und erhält den Hinweis: „Anmerkung zu den Nrn. 7.1, 7.2 und 7.5:“	
12.	Im Kostentarif 8 der Verwaltungskostensatzung	
	• wird die Gebühr der Tarifnummer 8.1 auf 19,00 Euro je angefangene halbe Stunde erhöht.	
	• wird die Tarifiziffer 8.2 gestrichen	
	• erhält Tarifiziffer 8.3 folgende Fassung:	
	„Für den Fall, dass die Stadt Abzüge und Vergrößerungen im Fachhandel herstellen lässt, wird der entsprechende Rechnungsbetrag als Auslagenersatz erhoben. Für die mit der Auftragsvergabe erforderlichen Tätigkeiten je Auftrag	9,50 Euro“
	• wird die Tarifiziffer 8.6 gestrichen	
	• erhält der einleitende Text der Tarifiziffer 8.7.1.6 folgende Fassung (die Gebührenhöhen bleiben unverändert):	
	„Einblendung in Online-Medien Je Bild oder je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener Wie- dergabeminute für zwei Wochen ...“	
	• wird der Tarifiziffer 8.7.1.6	
	der Gebührentatbestand „dauerhaft angefügt.	1.492,90 Euro“
13.	Die Gebühr der Tarifnummer 9 (Video-, Medienproduktionen und -dienstleistungen) wird auf 30,00 Euro je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit reduziert.	
14.	Im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird der Text der Tarifiziffer 10 wie folgt gefasst (die Gebührenhöhe bleibt unverän- dert):	
	„Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Vorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	12,00 bis 2.060,00 Euro“

15. In den Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird folgende Tarifziffer 13 aufgenommen:
- „13 Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung eines Antrages; Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung; Widerspruch)
- 13.1 Ablehnung eines Antrages
Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde
- höchstens nach Zeitaufwand
bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
- mindestens 12 Euro, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist.
- 13.2 Änderung, Rücknahme, Widerruf einer Amtshandlung
Nachträgliche Änderung, Rücknahme, Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat und
- 13.2.1 wenn im Zeitpunkt der Tätigkeit für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist
- höchstens nach Zeitaufwand
bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
- mindestens 12 Euro
- 13.2.2 wenn im Zeitpunkt der Tätigkeit für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist
- 12 bis 1.750 Euro
- 13.3 Zurücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung
- 13.3.1 wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach einem Zeitaufwand erfolgt
- nach dem bis zur Zurücknahme des Antrages entstandenen Zeitaufwand
- 13.3.2 in anderen Fällen
- höchstens bis zu 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
- mindestens 12 Euro, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
- 13.4 Widerspruch
- 13.4.1 Entscheidung über einen Widerspruch, der nicht von einem Dritten eingelegt worden war, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt oder der Widerspruch nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist
- 13.4.1.1 in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit
- höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
- mindestens 50 Euro
- 13.4.1.2 wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war
- 30 bis 3.000 Euro
- 13.4.2 Entscheidung über einen Widerspruch, wenn ein Dritter Widerspruch einlegt und der Widerspruch erfolglos bleibt
- 30 bis 3.000 Euro
- 13.4.3 Entscheidung über einen ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung eingelegten Widerspruch, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt
- höchstens bis zu 10 v.H. des strittigen Betrages
- mindestens 15 Euro

13.4.4	Zurücknahme eines Widerspruches nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	
13.4.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Widerspruchs entstandenen Zeitaufwand
	mindestens	15 Euro
13.4.4.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach 13.4.1 oder 13.4.2
	mindestens	15 Euro
13.4.5	Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder der Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens ¼ der zu errechnenden Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der zu errechnenden Gebühr zu erheben.	

Anmerkungen zu Tarifiziffer 13:

- a) Gebühren nach dieser Tarifiziffer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifiziffern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.
- b) Für den Zeitaufwand ist je angefangene halbe Stunde der Kostensatz nach Tarifiziffer 4 anzusetzen.
- c) Ist eine Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

16. Im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird in Ziffer 14.4 die Bezeichnung „KOSYNUS“ durch „ITEBS“ ersetzt.

17. Im Kostentarif 14

- wird die Tarifiziffer 14.3 gestrichen
- erhält die Nr. 14.5 folgende Fassung:
„14.5 für die Abgabe auf Datenträger gilt die Tarifiziffer 1.3 der Verwaltungskostensatzung.“
- wird der Tarifiziffer folgende Anmerkung angefügt:
„Anmerkungen zu Nr. 14.1 und 14.2
a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Erarbeitung der Auskunft weniger als eine Viertelstunde erfordert
b) Bei Auskünften zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte“

18. In der Tarifiziffer 15

- erhält der Klammerzusatz Tarifiziffer 15.1 folgende Fassung:
„(zurzeit in der Fassung vom 22. Mai 2012)“
- erhält der Klammerzusatz Tarifiziffer 15.2 folgende Fassung:
„(zurzeit in der Fassung vom 10. Juli 2013)“

19. In Tarifiziffer 16

- Erhält die Tarifiziffer 16.1 folgende Fassung:
„16.1 Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen 30,00 bis 90,00 Euro“
- Wird die Tarifiziffer 16.2 gestrichen
- Erhält die Tarifiziffer 16.3 folgende Fassung:
„16.3 Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes (Die Kosten werden nur für die Zeugnis-Erteilung selbst erhoben) 65,00 Euro“

20. Die Tariffziffer 17.2 wie folgt korrigiert (die Gebührenhöhe bleibt unverändert):
- | | | |
|-------|----------------|----------------|
| „17.2 | über 500.000 € | 1.000,00 Euro“ |
|-------|----------------|----------------|
21. Im Kostentarif 22
- wird die Gebühr der Tariffziffer 22.1.1 auf „30,00 bis 3.000,00 Euro“ festgesetzt.
 - wird die Gebühr der Tariffziffer 22.3 auf „25,00 bis 38,00 Euro“ festgesetzt.
 - wird der Text zu Ziffer 22.4 wie folgt korrigiert:

„22.4	Zulassung von Fachbetrieben (Abschnitt VII der Abwassersatzung)“	
-------	------------------------------------------------------------------	--
 - wird die Gebühr der Tariffziffer 22.4.1 c) auf 310,00 Euro erhöht.
 - wird die Tariffziffer 22.4.1 wie folgt ergänzt:

„d)	Zulässigkeitsbereich Sanierung von Grundstücks- entwässerungsanlagen	310,00 Euro“
-----	-------------------------------------------------------------------------	--------------
22. In der Tariffziffer 23 wird der Text wie folgt gefasst (die Gebührenhöhe bleibt unverändert):
- „Bestätigung über Erschließung im Sinne des Baugesetzbuches**
(§ 62 Abs. 2 Nr. 3 lit a) der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012, Nds. GVBl. S. 46)“
23. Im Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird die Tariffziffer 24 wie folgt geändert (einschl. Gebührenerhöhung):
- „Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien bzw. zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien**
(§ 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 - BGBl I, Nr. 29, Seite 1190, 1215, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013, BGBl I, Seite 1602)
je Zustimmung
- | | |
|--|-----------|
| | 200,00 €“ |
|--|-----------|
24. Die Tariffziffer 25 erhält folgende Fassung
- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| „25 | Leistungen des Gesundheitsamtes | |
| 25.1 | Vertrauensärztliche Untersuchungen, Beratungsleistungen
und Gutachtertätigkeiten des Gesundheitsamtes
(ohne technische Untersuchungsleistungen) | 5,00 bis 500,00 Euro |
| 25.2 | Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen | |
| 25.2.1 | Gelbfieberimpfung | 40,00 bis 80,00 Euro |
| 25.2.2 | Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung | 60,00 bis 100,00 Euro |
| 25.2.3 | Hepatitis-B (3-fach-Impfung) je Impfung | 55,00 bis 100,00 Euro |
| 25.2.4 | Hepatitis-A und Hepatitis-B-Kombinationsimpfung
(3-fach-Impfung) je Impfung | 60,00 bis 100,00 Euro |
| 25.2.5 | Hepatitis-A und Typhus-Kombinationsimpfung | 80,00 bis 120,00 Euro |
| 25.2.6 | Typhusimpfung | 40,00 bis 70,00 Euro |
| 25.2.7 | Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinations-
impfung | 30,00 bis 60,00 Euro |
| 25.2.8 | Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-
Kombinationsimpfung | 50,00 bis 80,00 Euro |
| 25.2.9 | Tollwut (3-fach) je Impfung | 65,00 bis 90,00 Euro |
| 25.2.10 | Meningokokken- Impfung | 40,00 bis 100,00 Euro |
| 25.2.11 | Polioimpfung | 25,00 bis 50,00 Euro |
| 25.2.12 | Masern, Mumps, Röteln-Kombinations-
impfung | 60,00 bis 100,00 Euro |
| 25.2.13 | Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch
Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat | 5,00 bis 100,00 Euro |
| 25.3 | Diagnostik sexuell übertragbarer Krankheiten | 10,00 bis 50,00 Euro |
| 25.4 | Laboruntersuchungen | 5,00 bis 100,00 Euro“ |

Art. II

Die Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Rechtsbehelfskostensatzung) vom 23. April 1996, geändert durch die Satzungen vom 17. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9, S. 49), vom 14. Dezember 1999 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12, S. 56) und vom 11. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 19. Oktober 2001, S. 149) wird aufgehoben.

Art. III

§ 7 der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO -) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 28. Mai 2003 erhält folgende Fassung:

„Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.“

Art. IV

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Braunschweig, den 2. Juni 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 2. Juni 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Stadtrat

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 27. Mai 2014

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S.307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

Hunden, die vom Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. betriebenen Tierheim im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtungen untergebracht sind;

2. § 4 Nr. 8 wird um folgendes Merkzeichen ergänzt:

„GL“

3. § 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Hunden, die länger als 3 Monate im vom Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. betriebenen Tierheim untergebracht waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Kalendermonat der Anschaffung.

4. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn jedes Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht nach Satz 1 erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig mit der Steuerpflicht.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Braunschweig, den 3. Juni 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 3. Juni 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Stadtrat

Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 7294

Der für den Techn. Beschäftigten Jörg Lillteicher, Ref. 0630, 0630.11.3 ausgestellte Dienstausweis Nr. 7294 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. A.
Ellenberger

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die im Bebauungsplan
„Bevenrode - Am Pfarrgarten - BV 17“
festgesetzte Immissionsschutzanlage
vom 27. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Braunschweig vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 29. Jahrgang, Nr. 16 vom 23. September 2002) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Die Stadt Braunschweig erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die im Bebauungsplan „Bevenrode - Am Pfarrgarten - BV 17“ festgesetzte Immissionsschutzanlage Erschließungsbeiträge.

**§ 2
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 4
Erschlossene Grundstücke (Abrechnungsgebiet)**

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

**§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit dem jeweiligen Vollgeschossfaktor und dem jeweiligen Lärmschutzfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 3. September 2002 gilt entsprechend.
- (2) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von
 1. mindestens 3 dB(A) bis einschließlich 6 dB(A) 1,0
 2. von mehr als 6 dB(A) bis einschließlich 9 dB(A) 2,0
 3. mehr als 9 dB(A) 3,0

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Lärmschutzfaktor nach der höchsten Minderung.

**§ 6
Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 28. Mai 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 28. Mai 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die im Bebauungsplan „Leiferde - Meerberg - LF 21“
festgesetzte Immissionsschutzanlage
vom 27. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Braunschweig vom 3. September 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 29. Jahrgang, Nr. 16 vom 23. September 2002) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Die Stadt Braunschweig erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die im Bebauungsplan „Leiferde - Meerberg - LF 21“ festgesetzte Immissionsschutzanlage Erschließungsbeiträge.

**§ 2
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand für die Immissionsschutzanlage, bestehend aus den Lärmschutzwänden entlang des Schenkendamms und entlang der Gleisstrecke (Erschließungseinheit), wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 3
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 v. H. des ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 4
Erschlossene Grundstücke (Abrechnungsgebiet)**

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand ist auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit dem jeweiligen Vollgeschossfaktor und dem jeweiligen Lärmschutzfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. § 6 der Erschließungsbeitragsatzung vom 3. September 2002 gilt entsprechend.
- (2) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung von
- | | |
|----------------------------------------------------|-----|
| 1. mindestens 3 dB(A) bis einschließlich 6 dB(A) | 1,0 |
| 2. von mehr als 6 dB(A) bis einschließlich 9 dB(A) | 2,0 |
| 3. mehr als 9 dB(A) | 3,0 |

Bei unterschiedlichen Schallpegelminderungen bemisst sich der Lärmschutzfaktor nach der höchsten Minderung.

§ 6
Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Braunschweig stehen, das Ausbauprogramm verwirklicht ist und die Ausgleichsmaßnahmen für die Immissionsschutzanlage hergestellt sind.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 28. Mai 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 28. Mai 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

